

**Satzung der Bergischen Musikschule
vom 18.12.2003**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160) hat der Rat der Stadt Wuppertal am 15.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung und Name

Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wuppertal im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Sie gehört als Stadtbetrieb zum Geschäftsbereich Kultur, Bildung & Sport der Stadtverwaltung Wuppertal und heißt „Bergische Musikschule“.

§ 2

Aufgabe und Zweck

- (1) Die Bergische Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Aufgabe und Zweck der Bergischen Musikschule sind die musikalische Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die Förderung ihrer Begabungen und das Schaffen der Eignungsvoraussetzung von besonders Begabten für das Studium an einer Musikhochschule.
- (3) Der Satzungszweck und die Aufgabenerfüllung werden insbesondere durch
 - eine möglichst früh einsetzende Musikalisierung,
 - das pädagogische Heranführen an die Musik,
 - das frühzeitige Erkennen und individuelle Fördern von Begabungen und
 - das Fördern des Gemeinschaftssinns durch gemeinschaftliches Musizieren verwirklicht.
- (4) Vorspiele und den Unterricht ergänzende Veranstaltungen sind Bestandteil der Ausbildung, dienen der Überprüfung des Leistungsstandes, dokumentieren die Aufgabenerfüllung der Bergischen Musikschule gegenüber der Öffentlichkeit und tragen in vielfältiger Weise zum kulturellen wie repräsentativen Bild der Stadt Wuppertal bei.
- (5) Die Bergische Musikschule fördert mit ihrem musisch-künstlerischen Unterricht neben der Musikalität auch die Persönlichkeitsentwicklung, Kreativität, Leistungsbereitschaft, Ausdauer, Konzentration u.a.m.

§ 3

Selbstlosigkeit

Die Stadt Wuppertal unterhält die Bergische Musikschule als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele verfolgt werden.

§ 4

Mittelverwendung

- (1) Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) In fiskalischer Hinsicht bildet die Bergische Musikschule ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
- (3) Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt Wuppertal diese ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 5

Aufbau des Unterrichtsangebots

- (1) Die Ausbildung ist wie folgt gegliedert:
 - Elementare Musikerziehung in Kursen der Grundstufe,
 - instrumentaler und vokaler Kurs-, Gruppen- und Einzelunterricht in der Unterstufe,
 - Gruppen- und Einzelunterricht in der Mittelstufe,
 - Einzelunterricht in der Oberstufe.
- (2) Neben dieser Ausbildung stehen:
 - Kurs- und Ensembleangebote für Unter-, Mittel- und Oberstufe,
 - Unterrichtsangebote, die als studienvorbereitende Ausbildung auf ein Studium an einer Musikhochschule hinführen.

§ 6

Schulleitung und Lehrkräfte

- (1) Der Schulleitung obliegt die Leitung in fachlicher und organisatorischer Hinsicht. Sie übt insbesondere die Dienst- und Fachaufsicht über die Lehrkräfte aus. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben wird sie von den Bezirksleitungen, den Fachbereichsbetreuungen, den Fachkoordinationen und der Musikschulverwaltung unterstützt.

- (2) An der Schule unterrichten qualifizierte Musiklehrerinnen und -lehrer. Sie richten sich nach Lehrplänen, sind in der Gestaltung des Unterrichts jedoch frei.

§ 7

Organisation und Schulgeld

- (1) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und die Abwicklung des Schulbetriebs unterliegen den Bestimmungen der Schulordnung, die vom Oberbürgermeister erlassen wird.
- (2) Für die Teilnahme wird ein Schulgeld erhoben. In begründeten Fällen kann Ermäßigung oder Erlass gewährt werden. Über die Höhe des Schulgeldes und Einzelheiten der Ermäßigung beschließt der Rat der Stadt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und löst die bisherige Satzung vom 01.10.1976 ab.

Bergische Musikschule-Satzung vom 18.12.2003, WZ-Anzeige vom 20.12.2003